

TÜBINGER BEITRÄGE ZUR ALTERTUMSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von W. Schadewaldt – J. Vogt – O. Weinreich – E. Zinn

44

KARL-HEINRICH LÜTCKE

»Auctoritas«  
bei Augustin

W. KOHLHAMMER VERLAG  
STUTT GART BERLIN KÖLN MAINZ



»AUCTORITAS«  
BEI  
AUGUSTIN

Mit einer Einleitung zur römischen Vorgeschichte des Begriffs

von

Karl-Heinrich Lütcke

W. KOHLHAMMER VERLAG  
STUTT GART BERLIN KÖLN MAINZ

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	5
Inhaltsverzeichnis . . . . .	6
Einleitung . . . . .	9

### I. TEIL:

#### DER AUCTORITAS-BEGRIFF VOR AUGUSTIN

<i>Kapitel 1</i> Der klassisch-römische <i>auctoritas</i> -Begriff . . . . .	13
1. Anwendungsbreite und Bedeutungen . . . . .	13
2. Zur Frage nach „Ursprung“ und „Grundbedeutung“ des <i>auctoritas</i> -Begriffs . . . . .	23
3. <i>Auctoritas</i> und <i>potestas</i> . . . . .	29
4. <i>Auctoritas</i> und <i>ratio</i> . . . . .	34
a) Die Höherbewertung der <i>ratio</i> (Autoritätskritik) . . . . .	36
b) Die Höherbewertung der <i>auctoritas</i> (Autoritätsglaube) . . . . .	39
c) <i>Ratio</i> und <i>auctoritas</i> , zwei parallele Wege . . . . .	45
<i>Kapitel 2</i> Griechische Analogien zum <i>auctoritas</i> -Begriff . . . . .	47
<i>Kapitel 3</i> Der <i>auctoritas</i> -Begriff in der lateinischen christlichen Literatur vor Augustin . . . . .	51
1. <i>Auctoritas divina</i> . . . . .	53
2. <i>Auctoritas</i> und Tradition . . . . .	56
3. Die <i>auctoritas</i> des kirchlichen Amtes . . . . .	57
4. <i>Auctoritas</i> und <i>ratio</i> . . . . .	58
<i>Kapitel 4</i> $\alpha\theta\epsilon\nu\tau\iota\alpha$ -Begriff und Autoritätsproblematik in der griechischen Patristik . . . . .	59
Ergebnis . . . . .	62

### II. TEIL:

#### DER AUCTORITAS-BEGRIFF BEI AUGUSTIN

<i>Kapitel 1</i> Ort und Funktion der <i>auctoritas</i> . . . . .	64
A. Die Bedeutung der <i>auctoritas</i> für die Ungebildeten . . . . .	64
1. <i>Auctoritas</i> als die Kraft, die „Wahrheit“ durchzusetzen ( <i>Auctoritas</i> und Verbreitung I) . . . . .	65

2. <i>Auctoritas</i> als die Kraft, zu sittengemäßigem Leben zu bewegen ( <i>Auctoritas</i> und Ethik I) . . . . .	69
3. <i>Auctoritas</i> als die zur Nachahmung rufende Veranschaulichung einer Lehre ( <i>auctoritas</i> und <i>exemplum</i> ) . . . . .	72
Exkurs: <i>Auctoritas</i> und Rhetorik . . . . .	76
Zusammenfassung . . . . .	78

B. Die Bedeutung der <i>auctoritas</i> für die Gebildeten . . . . .	78
1. <i>Auctoritas</i> als das Tor zum Wissen und Verstehen . . . . .	80
2. Die <i>auctoritas</i> als Anstoß zur Überwindung der Skepsis . . . . .	84
Exkurs: <i>auctoritas</i> – <i>admonitio</i> – <i>vocatio</i> . . . . .	88
3. <i>Auctoritas</i> als die Kraft zur „Reinigung“ ( <i>purgatio</i> ) der Seele ( <i>auctoritas</i> und Ethik II) . . . . .	93
4. <i>Auctoritas</i> als glaubwürdiges Zeugnis ( <i>auctoritas</i> und <i>historia</i> ) . . . . .	96
5. Die soziale Funktion der <i>auctoritas</i> . . . . .	99
6. <i>Auctoritas</i> als hilfreiche Macht ( <i>auctoritas</i> und <i>infirmitas</i> ) . . . . .	103
Zusammenfassung . . . . .	108

#### *Kapitel 2* Die Person der *auctoritas* . . . . . 110

A. <i>Auctoritas humana</i> . . . . .	110
1. Der selbstverständliche Hinweis auf menschliche Autorität . . . . .	110
2. Die Diskussion über das Gewicht menschlicher Autorität . . . . .	113
3. Die menschliche Autorität als Analogon zur göttlichen Autorität . . . . .	116
4. Menschliche Autorität als Vermittlung der göttlichen Autorität . . . . .	117
Zusammenfassung . . . . .	118

#### B. *Auctoritas divina* . . . . . 119

1. Das Wesen der <i>auctoritas divina</i> (De ordine II 27) . . . . .	119
2. Die Person der <i>auctoritas divina</i> : Christus . . . . .	123
3. Die Fortsetzung und Repräsentation der Autorität Christi in der Autorität von Bibel und Kirche . . . . .	128
a) Bibel . . . . .	128
b) Kirche . . . . .	136
c) Schrift – Tradition – Kirche . . . . .	142
Zusammenfassung . . . . .	147

#### *Kapitel 3* Die Macht der *auctoritas* . . . . . 148

1. Anerkennung, Etablierung und Stufung von Autoritäten . . . . .	148
2. Die Tendenz der Autorität zur Einengung des Bereichs der Freiheit 152	152
3. <i>Auctoritas</i> als niederdrückende Last ( <i>pondus auctoritatis</i> und <i>humilitas</i> ) . . . . .	155
4. <i>Auctoritas</i> und <i>potestas</i> . . . . .	160

5. Das Verhältnis von Glaubensforderung und Glaubensermöglichung in der <i>auctoritas</i> . . . . .	162
Zusammenfassung . . . . .	164
<b>Kapitel 4</b> Der Grund der <i>auctoritas</i> . . . . .	165
1. Die Begründungen der Autorität bei Augustin . . . . .	166
a) Die fachliche und sittliche Qualifikation des Autoritätsträgers. . . . .	166
b) Wunder . . . . .	168
c) Das Eintreffen des Wortes (Prophetie) . . . . .	169
d) Der Erfolg der Autorität ( <i>auctoritas</i> und Verbreitung II) . . . . .	170
e) Das Alter kontinuierlich überlieferter Lehre . . . . .	173
f) Der Schluß <i>a minore</i> als Ersatz direkter Begründung der Autorität . . . . .	175
2. Die Problematik der Begründungen von Autorität . . . . .	176
Zusammenfassung . . . . .	182
<b>Kapitel 5</b> <i>Auctoritas</i> und <i>ratio</i> . . . . .	182
1. <i>Auctoritas</i> und <i>ratio</i> – zwei Wege zum Erfassen der Wirklichkeit . . . . .	183
2. Der Weg von der <i>auctoritas</i> zur <i>ratio</i> . . . . .	188
3. Rationale Akte als Voraussetzung des Autoritäts-Glaubens . . . . .	192
Zusammenfassung . . . . .	194
Zusammenfassung . . . . .	196
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	199
Literaturverzeichnis, alphabetisch geordnet . . . . .	201
Literaturverzeichnis, systematisch geordnet . . . . .	207
Zur Zitier- und Schreibweise . . . . .	208
Stellenregister . . . . .	209
Sachregister . . . . .	222

Artikel von MÜNSCHER geschieht<sup>14</sup>, und weniger von einer vermeintlichen Grundbedeutung ausgehend, als das in der interessanten, aber völlig vergessenen Arbeit von TEICHMÜLLER der Fall ist<sup>15</sup>; und 2. nach Erarbeitung der semantischen Bedeutung die historischen Sachfragen zu klären.

Eine derartige Arbeit kann die vorliegende, auf Augustin konzentrierte Untersuchung nicht leisten<sup>16</sup>. Es kann im folgenden nur versucht werden, die Anwendungsbreite des klassisch-römischen Begriffs möglichst kurz darzustellen, um den Rahmen zu gewinnen, innerhalb dessen der Gebrauch des Begriffes bei Augustin zu behandeln ist. Aus im folgenden Abschnitt noch näher zu bestimmenden Gründen empfiehlt es sich, die Anwendungsbreite des Begriffes darzulegen, bevor die Frage nach einer möglichen Grundbedeutung des „verschwommenen und aller strengen Definition sich entziehenden“ Wortes gestellt wird<sup>17</sup>.

a) Im öffentlichen und privaten Leben spielte die *auctoritas* eine große Rolle als die Fähigkeit einer Person, maßgeblichen Einfluß auf das Denken und Handeln eines anderen auszuüben, und zwar nicht durch Gewalt<sup>18</sup>, sondern aus der Kraft und Überlegenheit der Persönlichkeit durch Kundgabe des eigenen Willens oder der eigenen Meinung, so, daß sich der andere im Vertrauen auf die Persönlichkeit freiwillig unterwirft: *Iam in omnibus quae dicit, tanta auctoritas inest, ut dissentire pudeat*, so sagt es Quintilian von Cicero<sup>19</sup>. Weil man einer Persönlichkeit vertraut<sup>20</sup>, kann deren *auctoritas* wirksamer sein als manches rationale Argument<sup>21</sup>. Die Wirkung einer Sache oder einer Lehre wird abhängig von der Person dessen, der sie vertritt<sup>22</sup>.

<sup>14</sup> Vorbildlich im Sinne einer Differenzierung der Bedeutungen ist dagegen der *Auctoritas*-Artikel von HAESSLER im Mittellateinischen Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 120–129.

<sup>15</sup> Dazu mehr im folgenden Abschnitt.

<sup>16</sup> Sie bleibt, betrachtet man das reiche Zettel-Material, das der Thesaurus liefert, eine reizvolle Aufgabe.

<sup>17</sup> MOMMSEN, Staatsrecht III, S. 1033.

<sup>18</sup> S. u. S. 29 ff.

<sup>19</sup> Quint. inst. X 1, 111.

<sup>20</sup> Als das Bewußtsein, sich auf den Rat des Autoritäts-Trägers verlassen zu können, ist das Vertrauen konstitutiv für das Autoritäts-Phänomen. Das zeigt sich auch daran, daß *constantia* bisweilen zur Voraussetzung der *auctoritas* gemacht wird: nur auf den, der *constans* ist, kann man sich verlassen. Vgl. Cic. Sull. 10; ac. II 69 (*inconstantia levatur auctoritas*); Sen. epist. 55, 5.

<sup>21</sup> Plin. epist. I 8, 18: *Obsequar tamen consilio tuo, cuius mihi auctoritas pro ratione sufficit*. Mar. Victorin. rhet. I 24, p. 213, 39: *Auctoritas est argumentum verius atque honestius et cui quasi necesse habeat credi*.

<sup>22</sup> Vgl. die bezeichnende Formulierung Hist. Aug. Gallican. Avid. 2, 6: *Tyrannorum enim etiam bona dicta non habent tantum auctoritatis quantum debent*.

*Auctoritas* wird zur Macht der Person, sich oder die eigene Meinung durchzusetzen<sup>23</sup>. *Auctoritas* ist Person-Macht, „Überzeugungs-macht“<sup>24</sup>, „Ansehensmacht“<sup>25</sup>.

Überall im politischen und privaten Bereich läßt sich diese Form von *auctoritas* beobachten, immer wieder finden sich Formeln wie *auctore aliquo* bzw. *ex auctoritate alicuius aliquid facere* oder *sequor consilium auctoritatemque alicuius*. Sehr wichtig ist die *auctoritas* des Redners (*ad fidem faciendam*<sup>26</sup>); die *auctoritas* der Rechtsgelehrten und ihrer auf Anfrage erstellten Gutachten spielt in den Prozessen eine wichtige Rolle<sup>27</sup>; beim Argumentieren beruft man sich gerne auf die *auctoritas* großer Männer aus Kunst und Wissenschaft<sup>28</sup>; die *auctoritas maiorum* ist von verbindlicher Vorbildlichkeit<sup>29</sup>; Priester und Auguren gewinnen, obwohl sie über den religiösen Bereich hinaus keine gesetzlich festgelegten Vollmachten hatten, großen Einfluß auch auf Staatsbelange, ihre *auctoritas* ist religiös bestimmt und festigt sich durch das Eintreffen von Prophezeiungen<sup>30</sup>; die Notwendigkeit von *auctoritas* für den Feldherrn hat besonders Cicero in De imp. Cn. Pomp. hervorgehoben<sup>31</sup>.

Die Art und Weise, wie dieser Einfluß ausgeübt wird, und damit auch der Inhalt der *auctoritas* kann sehr verschieden sein: Häufig bezeichnet *auctoritas* die Einflußnahme durch Ratgeben<sup>32</sup>. Schon bei Plautus findet sich die Wendung: *Quid mihi auctor es?* Was rätst du

<sup>23</sup> Vgl. Vell. II 125, 5: *... cum ei pietas rectissime sentiendi et auctoritas quae sentiebat obtinendi superesset*.

<sup>24</sup> KAMLAH, S. 212.

<sup>25</sup> THEODOR GEIGER, bei ESCHENBURG S. 15.

<sup>26</sup> Cic. top. 73: *Ad fidem faciendam auctoritas quaeritur*. *Auctoritas* als wichtige Eigenschaft des Redners, die es zu erwerben gilt: Rhet. Her. IV 32; Cic. de orat. II 156; Cic. orat. 120; Quint. inst. I 11, 12; XI 3, 155.

<sup>27</sup> Vgl. besonders Cic. de orat. I 198 (zitiert u. S. 34). Vgl. auch HEINZE, S. 52; FÜRST, S. 29–31.

<sup>28</sup> Cic. top. 78: *... oratores et philosophos et poetas et historicos, ex quorum et dictis et scriptis saepe auctoritas petitur ad faciendam fidem*. Vgl. auch Rhet. Her. II 48: *Primus locus sumitur ab auctoritate, cum commemoramus, quantae curae ea res fuerit diis immortalibus aut maioribus nostris, regibus, civitatibus, nationibus, hominibus sapientissimis, senatusi ...* (ähnlich Cic. inv. I 101).

<sup>29</sup> Vgl. J.-C. PLUMPE, Wesen und Wirkung der *auctoritas maiorum* bei Cicero, Diss. Münster 1935.

<sup>30</sup> Vgl. HEINZE, S. 53; GMELIN, S. 29–35; FÜRST, S. 33–37.

<sup>31</sup> Cic. imp. Cn. Pomp. 28: *Auctoritas* gehört mit *scientia rei militaris, virtus und felicitas* zu den vier Dingen, die für den idealen Feldherrn notwendig sind. Vgl. auch FÜRST, S. 21f. Diese Vierheit als Schema, zusammengestellt unter dem Motto „Divina Providentia“, bei NOT. dign. or. 45 p. 101 SEECK

<sup>32</sup> HEINZE sieht in der Situation des Ratgebens die Grundsituation der *auctoritas*.

mir?<sup>33</sup>, und bei Quintilian heißt es: *Valet autem in consiliis auctoritas plurimum. nam et prudentissimus esse haberique et optimus debet, qui sententiae suae de utilibus atque honestis credere omnes velit*<sup>34</sup>. *Auctoritas* tritt in enge Beziehung zu *consilium*<sup>35</sup> und kann in der Folge durch Metonymie auch den (autoritativen) Rat bedeuten, nicht mehr nur die ratende Persönlichkeit<sup>36</sup>. In Gerichtsreden ist, wenn von *auctoritas* die Rede ist, oft die Autorität eines Zeugen (der vor Gericht steht) oder eines Zeugnisses (das verlesen wird) gemeint<sup>37</sup>. Solche Zeugnisse können auch Zitate von Dichtern oder Philosophen sein, die, ohne daß sie um Rat gefragt worden wären, als Zeugen angeführt werden, oder frühere, in ähnlichen Fällen gefällte Entscheidungen<sup>38</sup>. So steht *auctoritas* oft neben *testis* und *testimonium*<sup>39</sup> und kann durch Metonymie die Bedeutung „(autoritatives) Zeugnis“ annehmen<sup>40</sup>. Hier ist dann, besonders wenn es sich nicht um anwesende Zeugen, sondern um die Anführung von Zitaten anderer Autoritäten handelt, nicht mehr der Wille zur Einflußnahme entscheidend, sondern nur noch der faktische Einfluß einer Persönlichkeit. Weil auch in den Senatsdiskussionen die *auctoritas* des einzelnen Redners entscheidend ist, tritt der Begriff oft neben *sententia*, und *auctoritas et sententia* bedeutet dann – als ἐν δὲ δούρι<sup>41</sup> – die autoritative Stellungnahme des Sena-

<sup>33</sup> Plaut. Mil. 1094, Poen. 721 u. ö.

<sup>34</sup> Quint. inst. III 8, 12. Vgl. auch Cic. de orat. III 133 und Lael. 44: *Plurimum in amicitia amicorum bene suadentium valeat auctoritas*. Bei Velleius wird der Begriff *auctoritas* für die Ratgeber, den „brain-trust“ der Herrschenden verwandt: II 54, 1 und II 127, 1. (dort Beispiele: Laelius als Ratgeber der Scipionen, Agrippa als Ratgeber des Augustus.)

<sup>35</sup> *Consilium et auctoritas* ist eine geläufige Verbindung: Cic. Caecin. 52 und 56; Cic. Phil. II 37; IV 16; Cic. dom. 132; Cic. S. Rosc. 149; Tac. dial. 36, 5 u. ö.

<sup>36</sup> Oft ist nicht zu entscheiden, ob in Wendungen wie *sequi auctoritatem* *auctoritas* die allgemeine Fähigkeit, Einfluß zu nehmen, meint (zu übersetzen wäre dann: „der Autorität folgen“), oder den konkreten autoritativen Ratsschlag (zu übersetzen wäre dann: „dem Rat folgen“). Vgl. Vell. II 54, 1: Von den Ratgebern heißt es: *... quorum is (sc. rex) auctoritate regebatur* („durch deren Autorität – oder: durch deren Rat – er sich bestimmen ließ“). Deutlich ist die Metonymie bei Cic. Brut. 266: *tuam perpetuam auctoritatem de pace*, „dein dauerndes Raten zum Frieden“. Ebenso muß Brut. 86 *auctoritate C. Laeli* heißen: „auf Grund des Ratschlags des Laelius“.

<sup>37</sup> Rhet. Her. I 16; II 48; Cic. part. 49, top. 78 u. ö. Vgl. auch Cic. Flacc. 53: *Desinant putare auctoritatem esse in eo testimonio, cuius auctor inventus est nemo*.

<sup>38</sup> Cic. Caecin. 104; de orat. I 180.

<sup>39</sup> Neben *testis*: Cic. Verr. a. pr. 56; V 103. Neben *testimonium*: Cic. dom. 76.

<sup>40</sup> Rhet. Her. I 16; Cic. Verr. III 168; Cic. Cael. 55 ist die Rede von einer *iure iurando devincta auctoritas*, also einem „Zeugnis unter Eid“. Wie es zu der Metonymie kommt, zeigt Rhet. Her. II 9: *A testibus dicemus secundum auctoritatem et vitam testium*...

<sup>41</sup> Auch die Wendungen *testimonium et auctoritas* und *consilium et auctoritas* sind als ἐν δὲ δούρι zu verstehen.

tors<sup>42</sup>; durch Metonymie kann auch *auctoritas* allein die Bedeutung „(autoritative) Stellungnahme“ erhalten<sup>43</sup>. Eine entsprechende Metonymie liegt vor, wenn auch der Beschluß des Senats *auctoritas* heißt, und ebenso später, wenn ein kaiserliches Dekret als *auctoritas* bezeichnet wird.

Wenn der Autoritätsträger durch Rat, Zeugnis, Votum oder Dekret Einfluß ausübt, so bleibt er für das, was er als Autorität rät oder aufträgt, verantwortlich: man kann sich auf ihn berufen<sup>44</sup>. Darum kann *auctoritas* in bestimmten Fällen auch als Ermächtigung, Autorisation, Erlaubnis verstanden werden, auf die man sich berufen kann<sup>45</sup>. Der Autoritätsträger bringt dabei seine *auctoritas* ins Spiel, indem er sie auf den andern überträgt: er „gibt“ seine *auctoritas*, d. h. er gibt seine Ermächtigung<sup>46</sup> und der andere „hat“ dann eine *auctoritas*, er „hat“ Vollmacht<sup>47</sup>. *Auctoritatem dare* (auf seiten des Autoritätsträgers) und *auctoritatem habere* (auf seiten des Untergebenen) sind so zwei Seiten ein und desselben Sachverhalts<sup>48</sup>. Wer in diesem Sinne *auctoritas* (Vollmacht) hat, hat sie nicht als seine eigene Autorität,

<sup>42</sup> Z. B. Cic. imp. Cn. Pomp. 59; dom. 69; 100; Cato 17.

<sup>43</sup> Vgl. Thesaurus L. L., Bd. II, Sp. 1218f.

<sup>44</sup> Der Aspekt der Verantwortlichkeit und des Sich-Berufen-Könnens kommt gut in der privatrechtlichen Verwendung des Begriffs zum Ausdruck (s. u. S. 22). *Sua auctoritate* kann im juristischen Sprachgebrauch heißen: „auf eigene Verantwortung“ (vgl. Inst. Iust. II 1, 8).

<sup>45</sup> Zwei Beispiele aus Plautus (Merc. 312 und Poen. 146), wo die Bedeutung des *auctorem esse* von „Rat“ in „Ermächtigung“ umschlägt, bringt schon HEINZE, S. 47.

<sup>46</sup> Vgl. Cic. nat. deor. III 85: Zu einer Erzählung von einem durch die Götter nicht bestraften Frevler heißt es: *Videtur enim auctoritatem adferre peccandi*. Firm. math. III 4, 13: *... ut dent etiam vitae necisque auctoritatem*; Hege. IV 25, 2: *Iohannes intus positus suos ad bellum vitis exercebat data criminum auctoritate*. („... nachdem die Vollmacht zu Verbrechen gegeben war“.) Der entspr. griechische Text bei Jos. bel. Iud. IV 559: πάντα επιτρέπων δρᾶν ὧν ἕκαστος ἐπεθύμει. Vgl. Cic. Phil. VIII 4.

<sup>47</sup> Cic. Verr. II 121 (von einem Provinzbeamten): *Habet ... auctoritatem legum dandarum ab senatu*. („die Vollmacht, Gesetze zu geben“). Cic. Att. I 19, 2: *Senatus decevit, ut ... legati cum auctoritate* (mit Vollmacht) *mitterentur*.

<sup>48</sup> Weil das HOHENSEE bei seinem Augustin-Index nicht erkannt hat, ist ihm entgangen, daß an Stellen wie Aug. conf. I 25; civ. II 14; II 19; II 25 der gleiche Sachverhalt mit *auctoritas* bezeichnet wird: Die Götter der Heiden geben den Menschen durch die Mythen, die von ihnen berichtet werden (Ehebruch!) die Ermächtigung, die Vollmacht (*auctoritas*), ein Gleiches zu tun (z. B. civ. II 25: *... exemplo suo velut divinam auctoritatem praebere sceleribus*...), und die Menschen haben damit die Vollmacht (*auctoritas*), so zu handeln (conf. I 25: *... ut haberet auctoritatem ad imitandum verum adulterium*... – „damit der wirkliche Ehebruch eine Vollmacht zum Nachahmen hat“). HOHENSEE stellt die eine Stelle unter das Stichwort *auctoritas divina*, die andere unter das Stichwort *auctoritas humana*. Beide Stellen aber

2. Zur Frage nach „Ursprung“ und „Grundbedeutung“ des *auctoritas*-Begriffs

2. Zur Frage nach „Ursprung“ und „Grundbedeutung“  
des *auctoritas*-Begriffs

Die Frage nach dem – mit Hilfe der Etymologie zu ermittelnden – Ursprung und nach einer allen verschiedenen Variationen des Begriffs gemeinsamen Grundbedeutung gehört zu den meist verhandelten Problemen der *auctoritas*-Forschung. Einigkeit besteht inzwischen<sup>76</sup> darüber, daß *auctoritas* mit *auctor* und *augere* zusammenhängt und zur Wurzel *auges/-os* gehört, die wiederum mit dem altindischen *ojas* verwandt ist<sup>77</sup>. Aber sobald die Frage gestellt wird, in welcher Weise sich die Verwandtschaft von *auctoritas* mit *auctor* und *augere* auf die Bedeutung des Wortes *auctoritas* auswirkt, gehen die Antworten weit auseinander: im juristischen Bereich sah man in *auctoritas* die Vermehrung „des Eigentumsbeweises“<sup>78</sup> für den Käufer, der „Rechtsposition des Handelnden“<sup>79</sup> oder der Person des Mündels<sup>80</sup>, ja selbst die Mehrung des Besitzes eines anderen<sup>81</sup>. Die Grundbedeutung des Begriffs glaubte man entweder in einer geheimnisvollen Mehrung der Persönlichkeitsmacht<sup>82</sup>, des Mana, oder ganz schlicht einer Mehrung des *animus* eines Handelnden durch den *auctor*<sup>83</sup> zu sehen.

Doch die Unmöglichkeit, von der sprachlichen Wurzel auf eine Grundbedeutung zu schließen, haben gerade die Sprachwissenschaftler selbst am ehesten erkannt: die Entwicklung des Begriffs *auctoritas* hat den Sinn des Wortes so von seinem etymologischen Sinn (*augere*) entfernt, daß man auf diesem etymologischen Sinn nicht eine Bedeutungsentwicklung von *auctoritas* aufbauen kann<sup>84</sup>.

---

S. 10–12, GIFFARD, pass.; SJÖGREN, pass. Eine ausgezeichnete und gründliche Diskussion der Probleme bietet MAYER-MALY. Zur Frage „Rechtsmacht“ (GIFFARD) oder „Gewährschaftshaftung“ (MAYER-MALY) s. o. S. 18 f. – Ein Reflex des juristischen Sprachgebrauchs findet sich bereits bei Plaut. Eun. 390 und Poen. 146f. – Bei Sen. contr. VII 6, 22f. sind die *auctoritatis tabellae* die Manzipationsurkunde, der Garantieschein über den Kauf eines Sklaven. Vgl. auch Cic. Mur. 3 (unten Anm. 219).

<sup>76</sup> SCHOEMANN und TEICHMÜLLER lehren noch die Ableitung von *auctoritas* aus *aiō*, Ja sagen, gutsagen.

<sup>77</sup> Vgl. die Arbeit von GONDA. Schon bei Isidor (orig. X 2) heißt es: *Auctor ab augendo dictus*.

<sup>78</sup> MOMMSEN, Staatsrecht III 1039.

<sup>79</sup> KASER, a. a. O. S. 40.

<sup>80</sup> GIRARD, zitiert bei HEINZE, S. 46, Anm. 7.

<sup>81</sup> V. BESELER, zitiert bei HEINZE a. a. O.

<sup>82</sup> WAGENVOORT in RAC I; GONDA pass.

<sup>83</sup> M. LEUMANN, Gnomon 13, 1937, S. 31f.

<sup>84</sup> So M. A. ERNOUT in REL 15, 1937, S. 34. Das gleiche betont HEINZE S. 44 und 46. Auch GONDA (S. 75ff.) zeigt die Schwierigkeiten, obwohl er selbst

### 3. *Auctoritas* und *potestas*

Herrschaftsweise des Senats, *potestas* die der Magistratur<sup>123</sup>, und der Senat kann, wenn er sich gegen den Willen von Beamten durchsetzen will, dies nur mit Hilfe der *potestas* anderer Beamten tun<sup>124</sup>, weil ihm selbst jede Vollzugsgewalt fehlt, er nur durch sein autoritatives *consilium* wirken darf.

Die Begriffe *auctoritas* und *potestas* sind also im Rom der Republik und der frühen Kaiserzeit klar geschieden. Dennoch zeigen sich die ersten Ansätze zu der Entwicklung, in der sich die Begriffe einander nähern, schon sehr früh. Die *auctoritas* des Senats hat sich aus einem rechtlich unverbindlichen Rat der Alten zu einer Institution mit Rechtsmacht entwickelt, hat also, auch wenn sie begrifflich noch von der *potestas* der Beamten unterschieden wird, amtlichen Charakter<sup>125</sup>. Bei der *auctoritas principis* ist es ähnlich. Augustus greift diesen Titel aus republikanischer Tradition auf, um damit die ganz auf seiner Persönlichkeit ruhende Art der Herrschaft zu bezeichnen; aber schon unter ihm, stärker noch bei seinen Nachfolgern, ist das Phänomen der Institutionalisierung dieser *auctoritas* zu beobachten, einer Institutionalisierung, die so weit ging, daß *auctoritas* zum Rechtsgrund von Gesetzen und Erlassen der Kaiser wurde<sup>126</sup>. MAX WEBER hat dieses Phänomen die „Veralltäglicdung des Charismas“ genannt<sup>127</sup>.

Dieses Phänomen, das auch für die Entwicklung des christlichen *auctoritas*-Begriffs wichtig ist, soll noch näher analysiert werden: Die

<sup>123</sup> Vgl. dazu Ciceros klassische Formulierung der Gewaltenteilung in Rom, zitiert oben S. 21; vgl. auch Cic. rep. I 69; II 56; Cic. leg. III 28 (dort heißt es: . . . *quom potestas in populo, auctoritas in senatu* . . . Vgl. auch die Bemerkung von MOMMSEN, Staatsrecht III, 1033: die Begriffe *imperium, potestas* und *maiestas* können nicht für den Senat gebraucht werden. (Es gibt Ausnahmen, z. B. Liv. 3, 21, 3: *Consules fuere in patrum potestate*. Aber dann liegt kein strikter Gebrauch vor.)

<sup>124</sup> Das klarste Beispiel: Liv. 4, 26, 7 (zitiert Anm. 64). Ähnlich Liv. 4, 56, 10ff.; 8, 33, 7. Vgl. auch Liv. 2, 44, 5.

<sup>125</sup> Aber Cicero hat durchaus noch ein Empfinden für die Tatsache, daß die *auctoritas* des Senats in der frei anerkannten *auctoritas* bedeutender Personen gründet, die man um Rat fragt: Er sagt rep. II 59, die Einführung der Volkstribunen habe dazu gedient, die *potentia* und *auctoritas* des Senats zu verringern. Dennoch sei diese *auctoritas* groß geblieben, weil es die weisesten und tapfersten Männer gewesen seien, die den Staat mit Waffen und *consilium* schützten, also solche Männer, *quorum auctoritas maxime florebat*.

<sup>126</sup> Dazu vgl. jetzt besonders die Arbeit von MAGDELAIN. — Rechtsgrund von Erlassen und Aufträgen war auch schon die *auctoritas* des Senats gewesen: Beamte und Senatsbevollmächtigte handeln *ex auctoritate senatus* (Cic. dom. 114; Liv. 42, 21, 5 u. ö.) oder *publica auctoritate* (Cic. Phil. III 3; V 28; X 7; u. ö.).

<sup>127</sup> MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, Stud. Ausg., Tübingen 1956, Bd. 1, S. 182ff. Vgl. auch SCHULZ, S. 124f.

### 3. *Auctoritas* als die zur Nachahmung rufende Veranschaulichung einer Lehre

stus, in dem die christliche Lehre anschaulich wird<sup>323</sup>. Christus ist der *magister*, so heißt es in der 44. der 83 „*Diversae quaestiones*“, *cuius imitatione in mores optimos formaretur (sc. genus humanum)*, und in der 25. *Quaestio* sagt Augustin: *Sapientia Dei hominem ad exemplum, quo recte viveremus suscipit*<sup>323</sup>.

Damit läßt sich auch der im ersten Abschnitt<sup>324</sup> behandelte Topos von der Machtlosigkeit der platonischen Lehre erläutern: Daß den Platonikern zur Verbreitung ihrer Lehre Autorität fehlte, meint präzise: Ihnen fehlte ein autoritatives *exemplum*. *Sed non... Platonici verae rationis personam implere potuerunt, omnibus enim defuit divinae humilitatis exemplum...*<sup>325</sup>. Sie besaßen die *vera ratio*, aber ihnen fehlte eine Autoritätsperson, welche – wie wir im Deutschen sagen können – die Lehre persönlich vertritt<sup>326</sup>, so wie Jesus die christliche Lehre vertritt. Das Wesen der Vertretung der – moralisch verstandenen – christlichen Lehre durch Jesus hat Augustin in einer prägnanten Formulierung charakterisiert: *Noluit docere, quod ipse non esset, noluit iubere, quod ipse non faceret*<sup>327</sup>.

Augustin hatte die *auctoritas*, als die Wirkungsweise des Evangeliums, der *potestas*, als der Wirkungsweise des Gesetzes gegenübergestellt. Die Beziehung von *auctoritas* und *exemplum* gibt nun die Möglichkeit, das Wesen der auf die Masse der Ungebildeten wirkenden und zum rechten Handeln treibenden Autorität zu verstehen. Sie wirkt nicht durch Befehl oder Gewalt, sondern sie erreicht ihr Ziel, indem sie durch ihr eigenes Vorbild ihre Forderung anschaulich macht<sup>328</sup>.

<sup>323</sup> s. u. S. 123ff. Vgl. auch LORENZ, der in seinem Literatur-Bericht (Theol. Rundschau 1959, S. 48) LÖWITZ vorwirft, bei seiner Augustin-Kritik die Bedeutung der Inkarnation für die *auctoritas* nicht genügend bedacht zu haben.

<sup>324</sup> In Verbindung mit dem *auctoritas*-Begriff findet sich der Gedanke des vorbildlichen Wirkens Christi noch *vera rel. 3, conf. VII 25* und *epist. 137, 12*; vgl. auch *en. Ps. 40, 1*; *quant. an. 76*; *lib. arb. III 76 (... diabolus ad imitationem superbiae, Dominus ad imitationem humilitatis)*. – Vgl. Tert. *patient 2*. S. 65f.

<sup>325</sup> *epist. 118, 17*; vgl. auch *epist. 118, 33*; *lib. arb. III 60*; *trin. XIII 24*.

<sup>326</sup> Man würde heute in diesem Zusammenhang sofort an Sokrates denken, aber dieser Gedanke lag zur Zeit Augustins offenbar fern. – Daß es ein römischer Gedanke ist, den Zusammenhang zwischen Lehre und Person zu sehen, wurde oben S. 39f. erörtert.

<sup>327</sup> *sanct. virg. 35*. Vgl. auch *ad Don. 50* (über Cyprian).

<sup>328</sup> Aufschlußreich zum Verständnis dieser Anschaulichkeit ist, daß an der im vorigen Abschnitt (S. 71, bei Anm. 302) zitierten Stelle *util. cred. 9* von der Anschaulichkeit des strafandrohenden Gesetzes die Rede ist (das *tali lege* wird erläutert: *poenarum scilicet istarum, quae videri ab stultis possunt, minis atque terroribus*). Der Übergang vom Alten zum Neuen Testament ist also der von der Anschaulichkeit der Strafen, die das Gesetz androht, zur Anschaulichkeit des *exemplum Christi*, die das Evangelium anbietet.

Literaturverzeichnis

32. *Duchrow, Ulrich*: Sprachverständnis und biblisches Hören bei Augustin. Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie 5. Tübingen 1965.
33. *Dudden, F. Homes*: The life and times of St. Ambrose. vol. II. Oxford 1935.
34. *Dyroff, Adolf*: Über Form und Begriffsgehalt der augustiniischen Schrift „De ordine“. In: Aurelius Augustinus (s. u. Nr. 45), S. 15–62.
35. *Eschenburg, Theodor*: Über Autorität. Frankfurt 1965.
36. *Fürst, Fritz*: Die Bedeutung der auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der römischen Republik. Diss. Marburg 1934.
37. *Gercken, Joseph*: Inhalt und Aufgabe der Philosophie in den Jugendschriften Augustins. Diss. Münster 1939.
38. *Geyser, Joseph*: Die erkenntnistheoretischen Anschauungen Augustins zu Beginn seiner schriftstellerischen Tätigkeit. In: Aurelius Augustinus (s. u. Nr. 45), S. 63–68.
39. *Giffard M. A. E.* u. a.: Sitz. Berichte der Société des études Latines (über „usus auctoritas“). In: *Révue des études Latines (REL)* 15, 1937, S. 25 f.; 33 f.
40. *Giffard, A.-E.*: Le sens du mot „auctoritas“ dans les lois relatives a l'usucapion. In: *Revue historique de droit Français et étranger*, 4. Serie, 17, 1938, S. 339–364.
41. *Giles, E.* (ed. and intr.): Documents illustrating papal authority, A. D. 96–454. London 1952.
42. *Gilson, Stefan*: Der heilige Augustin. Eine Einführung in seine Lehre. Hellerau 1930 (dtsh. Übers.).
43. *Gmelin, Ulrich*: Auctoritas. Römischer Princeps und päpstlicher Primat. Diss. Berlin 1936.
44. *Gonda, J.*: Ancient-Indian ojas, Latin augos and the Indo-European nouns in -es-/os. Utrecht 1952.
45. *Grabmann, M.*, und *Mausbach, J.*, edd.: Aurelius Augustinus, Festschrift der Görres-Gesellschaft zum 1500. Todestag des hlg. Augustin. Köln 1930.
46. *Grabmann, Martin*: Die Geschichte der scholastischen Methode. Bd. I (Freiburg 1909 – Darmstadt 1956), S. 129–133.
47. *Ders.*: Augustins Lehre von Glauben und Wissen und ihr Einfluß auf das mittelalterliche Denken. In: Aurelius Augustinus (s. o. Nr. 45), S. 87–110.
48. *Grant, M.*: Aspects of the principate of Tiberius. Numismatic notes and monographs 116. New York 1950. (Dazu *J. Béranger* in *REL* 28, 1950, S. 437–440.)
49. *Haenchen, Ernst*: Die Frage nach der Gewißheit beim jungen Augustin. Tübinger Studien zur systematischen Theologie 1. Stuttgart 1932.
50. *Haessler*: Art. „auctoritas“. In: *Mittellateinisches Lexikon*, Bd. 1, Sp. 120 bis 129 (Lieferung 1965).
51. *Hagendahl, Harald*: Augustine and the Latin classics. Stockholm 1967 (2 Bände mit fortlaufender Seitenzählung).
52. *Haitjema, Th. L.*: Augustinus' Wetenschapsidee. Diss. Utrecht 1917.
53. *Harnack, Adolf von*: Dogmengeschichte. Grundriß der theologischen Wissenschaften IV 3. Freiburg 1898. – Zitiert: *Harnack*, Dogmengeschichte.
54. *Ders.*: Lehrbuch der Dogmengeschichte, Band III. 5. Aufl. Tübingen 1932. – Zitiert: *Harnack*, Lehrbuch.
55. *Hauser, Richard*: Autorität und Macht. Die staatliche Autorität in der neueren protestantischen Ethik und in der katholischen Gesellschaftslehre. Heidelberg 1949.
56. *Heinze, Richard*: Auctoritas. In: *Hermes* 60, 1925, S. 348–366; wiederveröffentlicht in: *Vom Geist des Römertums*, hier zitiert nach der 3. Aufl. Darmstadt 1960, S. 43–58.